

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0988/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 22.10.2024 online unter dem Titel „Gaza-Clan schleust Hamas-Anhänger nach Berlin“ eine arabische Großfamilie aus Khan Yunis, schleuse ihre Angehörigen nach Europa. Allein in Berlin lebten nach Informationen der Redaktion bereits über 300 Mitglieder der namentlich genannten Großfamilie. Noch sei unklar, wie sie in die Hauptstadt kämen. Doch was sie hier tun, zeige sich bei jedem Anti-Israel-Protest: Sie priesen Hamas-Terroristen, griffen Politiker, Journalisten und Polizisten brutal an und beschimpften Deutschland auf Social-Media-Plattformen. Dies führt die Redaktion weiter aus.

„Einige jüngere Familienangehörige mit Kriegserfahrung gehören zu den Top 20 der schlimmsten Fanatiker in Berlin“, wird ein Staatsschützer zitiert. Sie seien völlig enthemmt, gewalttätig, psychisch auffällig. „Wir trauen Einzelnen mittlerweile sogar Anschläge zu.“

Im Weiteren zählt die Redaktion unter Nennung des Vor- und Nachnamens auf, wer zum Clan gehört, und gibt weitere Infos zu der jeweiligen Person. Der Beitrag enthält auch Fotos der Genannten. Diese sind, mit Ausnahme des Fotos eines Minderjährigen, dessen Augenpartie mit einem Balken versehen ist, nicht verpixelt oder auf andere Weise anonymisiert.

II. Der Presserat erhält hierzu fünf Beschwerden, in denen eine Verletzung der Präambel und der Ziffern 1, 2, 3, 8, 11, 12 und 13 des Pressekodex geltend gemacht werden.

Anmerkung: Die Beschwerden wurden gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt auf mögliche Verstöße gegen die Ziffer 8 des Pressekodex zugelassen. Grund für die Beschränkung war, dass bereits nach dem Vortrag der Beschwerdeführenden und der vorgelegten Veröffentlichung Verstöße gegen die übrigen Kodex-Ziffern nicht ersichtlich waren.

Hinsichtlich einer möglichen Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex kritisieren die Beschwerdeführenden die Veröffentlichung der Namen, Fotos und weiterer Angaben der jungen Männer. Diese seien ohne eindeutige rechtliche Grundlage oder hinreichendes öffentliches Interesse veröffentlicht worden.

Drei Beschwerdeführerinnen verweisen auch auf Richtlinie 8.1 (Kriminalberichterstattung), deren Voraussetzungen für eine identifizierende Berichterstattung sie nicht erfüllt sehen.

Eine der drei trägt hierzu vor, bei den dargestellten Personen handele es sich – mit Ausnahme eines Mannes – weder um Verdächtige noch um Straftäter. Auch in seinem Fall überwiege das öffentliche Interesse nicht sein persönliches Interesse an einer Nicht-Verbreitung all dieser Daten.

Die beiden anderen Beschwerdeführerinnen schreiben, die bloße Erwähnung von Festnahmen oder polizeilichen Ermittlungen rechtfertige keine identifizierende Berichterstattung. Die Vorwürfe im Artikel, wie z. B., dass einzelnen Personen „sogar Anschläge zugetraut“ würden, erschienen unbegründet und verstärkten unnötig Ängste und Vorurteile.

Zwei Beschwerdeführende tragen vor, dass das Recht auf Privatsphäre und das „Recht auf Vergessenwerden“ verletzt würden. Die dauerhafte Verfügbarkeit dieser Informationen im Internet könnte die gesellschaftliche und berufliche Integration dieser jungen Menschen stark beeinträchtigen.

III. Die Beschwerdegegnerin hat von der Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes gemäß Ziffer 8 des Pressekodex hinsichtlich drei der fünf Betroffenen.

Zwar besteht an den Clan-Aktivitäten an sich und der Rolle von Clan-Mitgliedern im Rahmen von Anti-Israel-Protesten ein berechtigtes öffentliches Informationsinteresse. Jedoch nicht an einer identifizierenden Berichterstattung aller fünf Betroffenen:

Soweit die Redaktion in dem Beitrag über einen Minderjährigen (Mohammed B.) berichtet, verletzt sie dessen Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex. Auch wenn dessen Instagram-Account-Name an den Tag des Hamas Anschlags am 07.10. erinnert und er bereits 50-mal festgenommen wurde, begründet dies kein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Denn Sympathien für die Hamas und die bloße Festnahme bei Demonstrationen können für sich genommen kein überwiegendes Informationsinteresse im Sinne von Ziffer 8, Richtlinie 8.1, begründen. Gleiches gilt bzgl. der

nicht weiter ausgeführte Aussage eines Staatsschützers, einige Clan-Mitglieder gehörten zu den Top 20 der schlimmsten Fanatiker, denen man sogar Anschläge zutraue.

Vergleichbares gilt für ein 18-jähriges (Helmi B.) und ein weiteres Clan-Mitglied (Fares B.). Auch wenn der 18-Jährige (Helmi B.) über seinen Instagram-Account Hamas-Propaganda teilt und gegen ihn wegen gefährlicher Körperverletzung und Landfriedensbruch ermittelt wird und der andere Betroffene (Fares B.) im Internet und auf den Straßen bekannt wurde, weil er ein Sweatshirt mit dem Bild eines hochrangigen Hamas-Terroristen trägt und bei einer Demo festgenommen wurde, so sind diese im Beitrag genannten Punkte nicht geeignet, ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von Ziffer 8, Richtlinie 8.1 zu begründen. Insoweit sind die Beschwerden begründet.

Hinsichtlich der anderen beiden von der Berichterstattung Betroffenen sind die Beschwerden hingegen unbegründet. Der eine junge Mann (Hashim B.) teilt nicht nur Terror-Inhalte über seinen Instagram-Account und glorifiziert Hamas-Kämpfer, sondern posierte auf einem Foto von April 2021 mit einem Sturmgewehr in der Hand und nutzte das Foto lange als sein Profildfoto. Das andere Familienmitglied (Hema B.) ist ein bekannter Influencer mit über 1,1 Millionen Followern allein auf TikTok. Deren exponierte Selbstdarstellung im Zusammenhang mit dem Terror der Hamas rechtfertigt, dass Medien das Thema aufgreifen und kritisch über ihre Tätigkeiten und Handeln berichten.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>